

**Pongs & Zahn AG**

eingetragen im Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter HRB Nr.: 59329

Gläubigerversammlung betreffend

ISIN DE0005568695 / WKN 556 869

Einladung zur Gläubigerversammlung

durch die Pongs & Zahn AG, Berlin betreffend die

8,5% Inhaber-Teilschuldverschreibung 2003/2011 der

Pongs & Zahn AG, Berlin

- im ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00  
im Mai 2005 aufgestockt auf EUR 15.000.000,00 und  
im Februar 2008 aufgestockt auf EUR 20.000.000,00

und gegenwärtig noch valutierenden Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,00 (nachfolgend die  
„**Anleihe 2003/2011**“) -  
im Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,00

Wir laden sämtliche Inhaber der vorbezeichneten Anleihe (nachfolgend zusammen „**Anleihegläubiger**“) zu der

Gläubigerversammlung

am 27. August 2009

um 14.00 Uhr

in den Räumen der

Berliner Stadtmission, Gemeinde Pankow

Berliner Straße 44

13189 Berlin

ein.

## **Tagesordnung:**

### **1. Beschlussfassung über den Vorsitz der Versammlung und die Abstimmungsmodalitäten**

Die Pongs & Zahn AG schlägt vor, nach Eröffnung der Versammlung Herrn Rechtsanwalt Dr. Posselt, Hamburg, zum Vorsitzenden und Versammlungsleiter zu bestimmen. Die Abstimmung wird öffentlich durch Handaufhebung durchgeführt.

Daneben schlägt die Pongs & Zahn AG vor, folgendes zu beschließen:

Der Versammlungsleiter wird hiermit ermächtigt, die in der Versammlung geltenden Abstimmungsmodalitäten festzulegen. Die Abstimmung wird öffentlich durch Handaufhebung durchgeführt.

### **2. Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen der Inhaber-Teilschuldverschreibung gem. § 11 Abs. 1 SchuldVG**

Die Gesellschaft hat am 10.02.2009 gem. § 92 Abs. 1 AktG den Verlust von voraussichtlich mehr als der Hälfte des Grundkapitals angezeigt. Entsprechend wurde für den 23.04.2009 zu einer außerordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Die Gesellschaft sieht sich mit Rücksicht auf ausbleibende Erträge ihrer Beteiligungsgesellschaften derzeit nicht in der Lage, den Gesamtnennbetrag der Anleihe 2003/2011 gem. Anleihebedingungen am 01.11.2011 zurückzuzahlen. Ebenfalls sind der Gesellschaft aktuell Zinszahlungen für die Anleihe nicht möglich.

Ob die Gesellschaft in überschaubarer Zeit in die Lage versetzt sein wird, entsprechende Zahlungen vorzunehmen, hängt von dem Fortgang der Verhandlungen zur Veräußerung von Beteiligungen ab, von denen sich zwei mittelbare Beteiligungen in Planinsolvenzverfahren befinden.

Die Veräußerungsprozesse werden sich aller Voraussicht nach vor dem Hintergrund eines gegenwärtig instabilen Beteiligungsmarktes bis zum Jahre 2014 hinziehen können.

Daher schlägt die Pongs & Zahn Aktiengesellschaft vor, durch folgende Beschlüsse gemäß den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. 12.1899 in seiner jetzt gültigen Fassung („Schuldverschreibungsgesetz“ - SchuldVG) die Anleihebedingungen der 8,5% Inhaber-Teilschuldverschreibung 2003/2011 der Pongs & Zahn AG, Berlin, im noch valutierenden Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,00

- Anleihe ISIN DE0005568695 / WKN 556 869

wie folgt zu ändern:

#### **2.1 Fälligkeit der Anleihe 2003/2011**

Die am 01.11.2003 beginnende und ursprünglich am 1.11.2011 endende Laufzeit der Anleihe wird um drei Jahre bis zum 01.11.2014 verlängert.

§ 3 Zf. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert (Änderung in Fettdruck):

„§ 3 Fälligkeit

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am **01. November 2014** zum Nennbetrag zurückzuzahlen. “

2.2 Verzinsung und Zinszahlung der Anleihe 2003/2011

Für die Zeit seit dem 01.11.2008 (letzter Zinszahlungstermin) bis zum Ende der ursprünglichen Laufzeit (01.11.2011) sind keine Zinsen zu bezahlen.

§ 2 Zf, 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert (Änderung in Fettdruck):

„§ 2 Verzinsung

(1) Die Schuldverschreibungen werden vom 01. November 2003 an mit jährlich 8,50 % verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 1. November eines jeden Jahres fällig, erstmals am 1. November 2004. **Für die Zeit vom 1. November 2008 bis 31. Oktober 2011 wird die Schuldverschreibung nicht verzinst. Am 1. November 2012 erfolgt eine Zinszahlung in Höhe von 8,5 % für den Zeitraum vom 1. November 2011 bis zum 31. Oktober 2012.** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag voran geht, und zwar auch dann, wenn der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist. „Bankarbeitstag“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt/Main und Berlin sowie die CBF Zahlungen abwickeln.

### **3. Beschlussfassung gemäß § 11 Abs. 5 SchuldVG**

(betreffend die Anleihe )

Ein Beschluss der Gläubigerversammlung, durch welchen Rechte der Gläubiger aufgegeben oder beschränkt werden, bedarf gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SchuldVG der Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 SchuldVG muss die Mehrheit (zugleich) mindestens  $\frac{2}{3}$  des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen erreichen. Kommt in einer Gläubigerversammlung zwar die erforderliche Mehrheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SchuldVG, nicht aber die nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SchuldVG zustande, kann der Schuldner, d. h. die Pongs & Zahn AG, alsbald eine zweite Versammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen, falls die Versammlung der Anleihegläubiger dies mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Die zweite Versammlung der Anleihegläubiger beschließt (dann) ohne Rücksicht auf den Betrag der von dieser Mehrheit vertretenen Anleihe mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die zweite Versammlung darf nicht vor dem Ablauf der ersten Versammlung einberufen werden.

Die Pongs & Zahn AG schlägt daher vorsorglich vor, für den Fall, dass in Bezug auf einzelne oder alle Beschlüsse der Tagesordnung der hiermit eingeladenen Gläubigerversammlung am 27. August 2009

zwar die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SchuldVG erforderliche Mehrheit, nicht aber die nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SchuldVG erforderliche Mehrheit zustande kommt, Folgendes zu beschließen:

Gemäß § 11 Abs. 5 SchuldVG wird alsbald eine zweite Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen, die mit der Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf den Betrag der von dieser Mehrheit vertretenen Schuldverschreibungen beschließen kann.

### **Teilnahmebedingungen:**

Teilnahmeberechtigt ist jeder Gläubiger einer Anleihe. Stimmberechtigt sind diejenigen Gläubiger, die ihre Anleihe spätestens am zweiten Tage vor der Versammlung bei der Bundesbank, bei einem deutschen Notar oder bei einer anderen durch die Landesregierung für geeignet erklärten Stelle als Hinterlegungsstelle hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Gläubigerversammlung dort belassen. Im Fall der Hinterlegung bei einer der vorgenannten Stellen ist die von diesen auszustellende Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu Beginn der Gläubigerversammlung vorzulegen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Anleihe mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle (Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen) für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Versammlung gesperrt gehalten wird. Die von den Kreditinstituten auszustellende Bescheinigung („Sperr-Bescheinigung“) über diese erfolgte Hinterlegung ist ebenfalls in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu Beginn der Gläubigerversammlung vorzulegen.

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und genügend.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gläubiger, die ihre Anleihe nicht oder nicht rechtzeitig hinterlegen oder sperren lassen oder hierüber zu Beginn der Gläubigerversammlung keine Bescheinigung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorlegen, nicht stimmberechtigt sind.

Der Vorstand

Hamburg, im August 2009